

Amtliches  
Bekanntmachungsblatt der  
Gemeinde Nohfelden

# N O H F E L D E R N A C H R I C H T E N

Nachrichtenblatt für die Gemeindebezirke

Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler,  
Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler

Freitag, den 28. Februar 2025

Ausgabe 9/2025

55. Jahrgang

## KARNEVAL IN DER GEMEINDE NOHFELDEN

NÄRRISCHER FAHRPLAN  
FÜR DIE NÄCHSTEN TAGE

BOSEN

ROSENMONTAGSZUG – 03.03., 14.11 UHR

EISEN

FAASENDISBALL – 01.03., 19.11 UHR

KINDERMASKENBALL – 02.03., 16.11 UHR

GONNESWEILER

KINDERKARNEVAL – 01.03., 14.11 UHR

PRUNKSITZUNG – 01.03., 20.11 UHR

NEUNKIRCHEN/NAHE

KINDERFASCHING – 02.03., 14.11 UHR

NOHFELDEN

2.KAPPENSITZUNG – 01.03., 20.11 UHR

SÖTERN

KINDERMASKENBALL – 01.03., 14.11 UHR

FASTNACHTSUMZUG – 02.03., 14.11 UHR

WOLFERSWEILER

FASENDDISCO REVIVAL – 28.02., 20.00 UHR

KINDERFASEND – 01.03., 14.30 UHR

FASENDUMZUG – 02.03., 14.11 UHR

WEITERE INFOS IM INNENTEIL

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde, An der Burg, 66625 Nohfelden, Zimmer Nr. 1.13 während der folgenden allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag - Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr bzw. Donnerstag dem 13.03.2025 und Donnerstag dem 25.03.2025 bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzwerte verfügbar:

#### Dokument **Informationen und betroffene Themen**

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

- Schutzwert Boden, geringe Beeinträchtigung: partielle Vorbelastung durch Aufdüngung; geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe zulässige Flächenversiegelung durch Rammständer, +/- ausgeglichene Versiegungsbilanz durch Repowering (Rückbau der Altanlagen); Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Bauzeiten-/Befahrungsregelung
- o Schutzwert Wasserhaushalt, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine Oberflächengewässer betroffen, bauzeitlicher Grundwasserschutz
- o Schutzwert Klima und Lufthygiene, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen, kein direkt zuordenbarer lufthygienischer Ausgleichsraum oder -bedarf; geringe geländeklimatische Belastung und Änderung der lufthygienischen Situation durch aufgestandene Modultische und WEA, keine relevante Änderung des Mesoklimas
- Schutzwert Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz, bei Realisierung der externen Ausgleichsmaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung: überwiegend intensiv genutzte frühere Weidefläche mit aktuell sehr später Mahd betroffen, daher geringe Bedeutung als Nahrungsraum Rotmilan (Nachweis durch zusätzliche Beobachtungen zur Raumnutzung); n. § 30 geschützte Flachlandmähwiese und Felskuppenstandorte und nahezu alle Gehölzflächen aus Belegungsfläche ausgeschlossen; betroffen sind jedoch weitere FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B, diese Bereiche sind mit höherem Reihenabstand der Modultische festgesetzt; aufgrund der zu erwartenden floristischen Verschlechterung ist jedoch ein funktionaler Ausgleich zum Lebensraumverlust erforderlich; dieser wird multifunktional mit dem Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung und dem Ausgleich wegfallender Nahrungsräume des Rotmilans auf einer Eigentumsfläche des Vorhabenträgers westlich Wolfersweiler (Flurstücke 311/2, 169/4 und 199/3, Flur 26) erbracht
- Schutzwert Landschaftsbild: keine Sichtverbindung der PVA zu Siedlungen; Fernwirkung durch WEA (Repoweringmaßnahme); Erheblichkeit und Ausgleichsbedarf wird im Kontext der Vorbelastung im Zuge der BlmSchG-Genehmigung ermittelt
- Schutzwert Kultur- und Sachgüter, ohne Beeinträchtigung: keine Kultur- und Baudenkmäler betroffen; keine Bodendenkmäler im Umfeld bekannt; Waldabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten, bauplanungsrechtliche Sicherung als Wald
- Schutzwert Mensch, keine erhebliche Beeinträchtigung: keine zusätzliche erhebliche Verkehrsbelastung oder Emissionen, keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur PV-Anlage
- Schutzbereiche: Schutzbereich n. BNatSchG und WHG/LWG nicht betroffen; kein erheblicher Einfluss auf die Erhaltungsziele der umliegenden (< 3 km-Radius) FFH-Gebiete („östl. Nohfelden“ und „Flachshübel“), hier keine Meldung von agilen Tierarten, daher kein Lebensraumverlust

2 Stellungnahmen von LUA: Umfang und Detaillierungsgrad des Behörden und sonstigen Umweltberichtes; Auswirkungen auf Rotmilan, gen Trägern öffentlicher Formulierung von Vermeidungs- und Kompen-Belange sowie Privatisationsmaßnahmen.  
mit Umweltbezug MUJKMAV: Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches

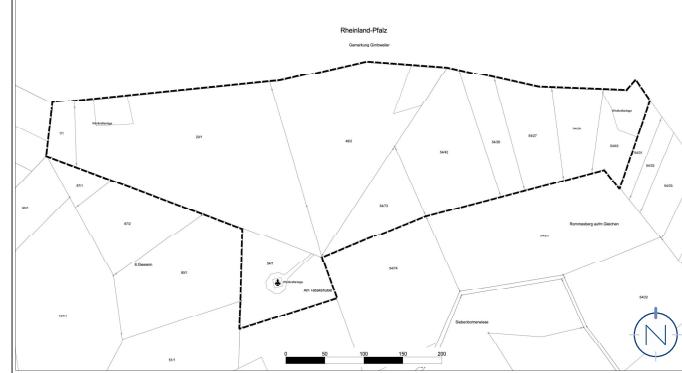
Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@nohfelden.de](mailto:info@nohfelden.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Nohfelden, 25.02.2025

Gez. Andreas Veit, Bürgermeister

#### Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Falkenberg“ (Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Windkraftanlage Falkenberg“) und der Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Wolfersweiler



Quelle: LVGL; Stand: 21.02.2024; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 23.02.2024



Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 23.02.2024

## Aufstellung des Bebauungsplanes

### **„Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen**

**hier: Bekanntmachung der Anpassung des Geltungsbereiches  
sowie der Veröffentlichung im Internet und  
der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 in öffentlichem Sitzungsteil den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf Grund von natur- und artenschutzrechtlichen Gründen, welche im Zuge der durchgeföhrten frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebracht wurden, angepasst/verkleinert.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in v. g. Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau eines neuen Feuerwehrstandorts.

Im Zuge der Zusammenlegung von Löschbezirken ist der Neubau eines Feuerwehrhauses auf der Fläche der jetzigen Grüngutsammelstelle südlich von Türkismühle (Gemarkung Walhausen) geplant. Ziel es ist, den

Brandschutz und die Feuerwehrversorgung in der Gemeinde Nohfelden zu optimieren und zukunftssicher auszurichten. Der Standort der bisherigen Grüngutsammelstelle verfügt durch die direkte Lage an der L 319 über eine sehr gute Verkehrsanbindung sowie über ausreichend Raum, um erforderliche Stellplätze und Nebenanlagen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches zu realisieren.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich liegt im Norden des Ortsteils Walhausen, unmittelbar angrenzend an den Ortsteil Türkismühle, in der Türkismühler Straße bzw. angrenzend an die Landesstraße 319. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Nordosten durch die Verkehrsfläche der L 319 und im Südosten durch die Verkehrsfläche der Türkismühler Straße. Weiter wird das Plangebiet im Südwesten und Nordwesten durch Grün- und Freiflächen mit vermehrten Gehölzstrukturen begrenzt.

Der angepasste/verkleinerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ erstreckt sich über nachfolgendes Grundstück:

#### **Gemarkung Walhausen, Flur 1, Parz.-Nr. 7/13 Teilfläche**

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.600 m<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für das Plangebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- Anpassung des Geltungsbereiches (Reduzierung im nordwestlichen Bereich)
- Festsetzung der Randbereiche als Grünflächen sowie Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Festsetzung eines Schutzstreifens entlang der westlich verlaufenden Freileitung
- Fertigstellung des Umweltberichtes
- Aufnahme von Hinweisen (u. a. zu Telekommunikationslinien, Versorgungsleitungen)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025** auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.nohfelden.de](http://www.nohfelden.de) unter folgendem Pfad: <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/>, veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 13.03.2025 u. 27.03.2025, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.upv-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzwörter verfügbar:

#### **Dokument**

#### **Informationen und betroffene Themen**

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzwörtern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

Erläuterungsbericht mit Abhandlung der Schutzwörter, artenschutzrechtlicher Prüfung und abschließender Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

#### **Schutzwert Mensch:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit, keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen oder Emissionen, kein Unfall- oder Katastrophenrisiko, keine negativen Auswirkungen auf die Naherholung

#### **Schutzwert Arten und Biotope:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzustufen sind (Vollversiegelte Flächen). Es sind keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bzw. Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie betroffen. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eingriff kann vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **Schutzwert Boden:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es besteht eine Vorbelastung durch die Vollversiegelung im Bereich der vorhandenen Grüngutsammelstelle.

#### **Schutzwert Wasser:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Schmutzwasser wird gemäß den gesetzlichen Regelungen in das Kanalsystem abgeführt.

#### **Schutzwert Klima:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es sind keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen. Es erfolgt keine geländeklimatische Belastung und keine Änderung der lufthygienischen Situation.

#### **Schutzwert Landschaftsbild:**

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Durch die vorhandenen Baumhecken ist die Fläche eingegrenzt und von der Landstraße aus nur eingeschränkt sichtbar (randliche Grünstruktur bleibt soweit möglich erhalten).

#### **Schutzwert Kultur und Sachgüter:**

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:**  
Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes; Artenschutzrechtliche Bewertung; Verträglichkeit FFH-Gebiet; Standortalternativen; Landschaftsbild; Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

#### **NABU Saarland e. V.:**

Standortalternativen; Verträglichkeit FFH-Gebiet (Unbedenklichkeit für Schutzgebiet); Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@nohfelden.de](mailto:info@nohfelden.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

#### **Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur

anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden, den 25.02.2025

gez.

Andreas Veit

-Bürgermeister-

## **Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen**

**hier: Bekanntmachung der Anpassung des Geltungsbereiches  
sowie der Veröffentlichung im Internet und  
der Auslegung zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §  
3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 in öffentlichem Sitzungsteil den Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ in Flur 1 der Gemarkung Walhausen, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung wird auf Grund von natur- und artenschutzrechtlichen Gründen, welche im Zuge der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebracht wurden, angepasst/verkleinert.

Des Weiteren hat der Gemeinderat in v. g. Sitzung die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird gleichzeitig mit dem Bebauungsplan „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, um die Errichtung eines Feuerwehrhauses planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden den Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 4.600 m<sup>2</sup>.

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gibt es folgende wesentliche Änderung:

- Anpassung des Geltungsbereiches (Reduzierung im nordwestlichen Bereich)
- Darstellung der Randbereiche als Grünflächen
- Fertigstellung des Umweltberichtes

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, mit zugehöriger Begründung, der Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom **04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025** auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.nohfelden.de](http://www.nohfelden.de) unter folgendem Pfad: <https://www.nohfelden.de/rathaus-service/> veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 13.03.2025 u. 27.03.2025, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in den vorstehend aufgezählten, zu veröffentlichten Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

Dokument

Informationen und betroffene Themen

Umweltbericht (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist)

Erläuterungsbericht mit Abhandlung der Schutzgüter, artenschutzrechtlicher Prüfung und abschließender Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Schutzwert Mensch:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit, keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen oder Emissionen, kein Unfall- oder Katastrophenrisiko, keine negativen Auswirkungen auf die Naherholung

Schutzwert Arten und Biotope:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzustufen sind (vollversiegelte Flächen). Es sind keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope bzw. Lebensräume nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie betroffen. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind ebenfalls nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Eingriff kann vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Schutzwert Boden:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es besteht eine Vorbelastung durch die Vollversiegelung im Bereich der vorhandenen Grüngutsammelstelle.

Schutzwert Wasser:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet. Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Schmutzwasser wird gemäß den gesetzlichen Regelungen in das Kanalsystem abgeführt.

Schutzwert Klima:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Es sind keine ausgewiesenen Kaltluftentstehungsgebiete oder Abflussbahnen betroffen. Es erfolgt keine geländeklimatische Belastung und keine Änderung der lufthygienischen Situation.

Schutzwert Landschaftsbild:

Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit. Durch die vorhandenen Baumhecken ist die Fläche eingegrenzt und von der Landstraße aus nur eingeschränkt sichtbar (randliche Grünstruktur bleibt soweit möglich erhalten).

Schutzwert Kultur und Sachgüter:

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

**Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:**

Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes; Artenschutzrechtliche Bewertung; Verträglichkeit FFH-Gebiet; Standortalternativen; Landschaftsbild; Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung; Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

**NABU Saarland e. V.:**

Standortalternativen; Verträglichkeit FFH-Gebiet (Unbedenklichkeit für Schutzgebiet); Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse [info@nohfelden.de](mailto:info@nohfelden.de), bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRGG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRGG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRGG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländischen Datenschutzgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Flächennutzungsplan-/Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Nohfelden, den 25.02.2025

gez.

Andreas Veit  
-Bürgermeister-

### LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Löschbezirk Mitte“ und der Flächennutzungsplan-Teiländerung in der Gemeinde Nohfelden, Ortsteil Walhausen



Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 25.01.2025; Bearbeitung: Kemplan/Gemeinde Nohfelden

## Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ in Flur 1 der Gemarkung Eiweiler

**hier: Bekanntmachung der Anpassung des Geltungsbereiches sowie der Veröffentlichung im Internet und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden hatte in seiner Sitzung am 09.11.2023 - öffentlicher Sitzungsteil - gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen - die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ in Flur 1 der Gemarkung Eiweiler beschlossen.

Der v. g. Beschluss des Gemeinderates zur Einleitung des Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grund der Vorabstimmung des Plangebietes mit der Landesplanung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden am 20.02.2025 - öffentlicher Sitzungsteil - die Änderung des Geltungsbereiches und gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ in Flur 1 der Gemarkung Eiweiler beschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung soll gleichzeitig mit dem Bebauungsplan „Nördlich der Kapellenflur“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss vom 09.11.2023 wird durch den Beschluss vom 20.02.2025 ersetzt und wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geänderte/verkleinerte Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung Eiweiler, Flur 1, Parz.-Nr. 7/13 Teilfläche  
Parz.-Nr. **161/2-TF**, 174/1 **TF**, 174/2 **TF**, 175 **TF**, 176 **TF**, 177, 178, 179, 180 **TF**, **181** sowie 182/1 TF (TF = Teilfläche; die Änderungen sind fett gedruckt)

Die genauen Grenzen des neuen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen; **groß ca. 1,1 ha**. Die Gemeinde Nohfelden plant die Ausweisung eines neuen Wohngebietes nördlich der bestehenden Wohnbebauung der Straße „Kapellenflur“ im Ortsteil Eiweiler. Auf der im Rahmen des Wohn- und Gewerbeblächenkonzeptes der Gemeinde Nohfelden (2022) priorisierten Fläche sollen Wohnbaugrundstücke für die Errichtung von Wohngebäuden entstehen. Der Geltungsbereich/Die Abgrenzung entspricht dem im Wohn- und Gewerbeblächenkonzept ermittelten Wohnraumbedarf bis 2036 für den Ortsteil Eiweiler.

Der im südöstlichen Teil des Plangebietes gelegene Spielplatz soll planungsrechtlich gesichert werden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt aus östlicher Richtung in Verlängerung der Straße „Zur Eifelbach“. Für die Erschließung der einzelnen Wohnbaugrundstücke ist eine Stichstraße mit Wendemöglichkeiten geplant. Die Erschließungsanlagen sind so konzipiert, dass perspektivisch die Entwicklung eines 2. Bauabschnittes nach Nordwesten hin möglich ist. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) können vollständig innerhalb des Plangebietes auf den jeweiligen Grundstücken untergebracht werden.

Das Plangebiet umfasst im südöstlichen Bereich einen Spielplatz; die übrigen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Südosten durch Wohnbebauung der Straße „Kapellenflur“ samt zugehöriger Freiflächen (Hs.-Nrn. 2, 4 und 6), im Nordosten und Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen samt Gehölzstrukturen, im Westen durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie im Südosten und Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu Teilen nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft dar. Der vorliegende Bebauungsplan „Nördlich der Kapellenflur“ widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in seiner Sitzung am 20.02.2025 - öffentlicher Sitzungsteil - den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“ in Flur 1 der Gemarkung Eiweiler, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) und Begründung gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Ein Entwurf des Umweltberichtes liegt bereits vor und wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf Bebauungsplanes „Nördlich der Kapellenflur“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), Begründung und Umweltbericht, in der Zeit vom **04.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025** auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.nohfelden.de/rathaus-service/](http://www.nohfelden.de/rathaus-service/) veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls eingestellt.

Die oben genannten Unterlagen können während des v. g. genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Gemeinde Nohfelden, An der Burg, Zimmer Nr. 1.13, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. Donnerstag, dem 13.03.2025 u. 27.03.2025, bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.